

# VUR-Jahrestagung 2017

A photograph of a modern building facade with large, dark-framed windows and white panels, viewed from a low angle looking up. A magenta horizontal bar is overlaid on the bottom left of the image.

14. JUNI 2017, SOLOTHURN

# Trinkwasserversorgung und Landwirtschaft — ein (un)-lösbarer Konflikt?

Simone Tschopp, Rechtsanwältin und Notarin

Partnerin *Kanzlei 5*, Steffisburg

Mitglied der Fachgruppe Agrarrecht des bernischen Anwaltsverbandes

Wissenschaftliche Assistentin an der Universität Luzern bei Prof. Dr. R. Norer

- I. Einleitung
- II. Die konkurrierenden öffentlichen Interessen
  - 1. Ermittlung der öffentlichen Interessen
  - 2. Gewichtung und Abwägung der Interessen
  - 3. Ergebnis der Interessenabwägung
- III. Planerischer Schutz von Trinkwasserfassungen
  - 1. Die Schutzzonen
  - 2. Das Schutzzonenreglement
  - 3. Die Grundlagenbeschaffung
- IV. Überwachung der Schutzzonenordnung
- V. Fazit

## Zielsetzung:

Es soll versucht werden,

- aus Praktikersicht
- mit dem Fokus auf die Trinkwassergewinnung aus Grundwasser
- an die juristische Problematik
- der Schutzzonenausscheidung und Festlegung des Schutzzonenreglements

heranzuführen.

## II. Die konkurrierenden öffentlichen Interessen

Sowohl die Trinkwasserversorgung als auch eine einheimische Landwirtschaft liegen zweifelsohne im öffentlichen Interesse.

Aufgabe des rechtlichen Instruments der Interessenabwägung ist es zu definieren, wie diese Interessen im Einzelfall auf einander abzustimmen sind.

## 1. Ermittlung der öffentlichen Interessen

In einem ersten Schritt sind sämtliche im Einzelfall tangierten öffentlichen Interessen umfassend zu ermitteln.

## 1.1 Trinkwasser

Das Trinkwasser ist durch die Gewässerschutzgesetzgebung und durch die Lebensmittelgesetzgebung umfassend geschützt.

Zur Vollzugslenkung bestehen ausserdem diverse Vollzugshilfen und planerische Erlasse.

## 1.2 Landwirtschaft

Seitens der Landwirtschaft sind im Zusammenspiel mit dem Gewässerschutz in der Regel drei Aspekte von Bedeutung:

1.2.1 Das Kulturland

1.2.2 Der Erhalt von Familienbetrieben

1.2.3 Der Tierschutz



## 1.2.1 Kulturland

Das Kulturland ist eine knappe Ressource und deshalb stark geschützt.

## 1.2.2 Familienbetriebe

Die besondere Verbundenheit von Bauernfamilien mit dem von ihnen bewirtschafteten Land führt in der Regel zu einer hohen Motivation, ein gesundes ökologisches Gleichgewicht auf Generationen hinaus zu bewahren. Diese Bewirtschaftungsform liegt deshalb im öffentlichen Interesse.

## 1.2.3 Tierschutz

Nutztiere haben ein rechtlich geschütztes Bedürfnis nach Auslauf. Je nach Art sind die Anforderungen zeitlicher, räumlicher und baulicher Art unterschiedlich.

## 2. Gewichtung und Abwägung der Interessen

Nachdem sämtliche Interessen ermittelt worden sind, sind diese zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 2.1 Landwirtschaftsspezifische Gefahrenherde
- 2.2 Technische Möglichkeiten der Wasseraufbereitung
- 2.3 Sach- und Richtpläne

## 2.1 Landwirtschaftsspezifische Gefahrenherde

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

2.1.1 Dünger, Pflanzenschutzmittel und Medikamente

2.1.2 Drainagen und Sickerverluste

2.1.3 Bodenstruktur

2.1.4 Bewässerung

## 2.1.1 Dünger, Pflanzenschutzmittel und Medikamente

Unter dem Aspekt des qualitativen Grundwasserschutzes kommt ihnen über alles gesehen die grösste Bedeutung zu.

Sie gelangen vor allem dann ins Grundwasser, wenn die Filterfunktion des Bodens fehlt.

## 2.1.2 Drainagen und Sickerverluste

Es besteht die Gefahr, dass ihre Auswirkungen im Einzelfall übersehen werden, obschon vor allem Drainagen und Ableitungen von sog. «Bergwasser» häufig sind.

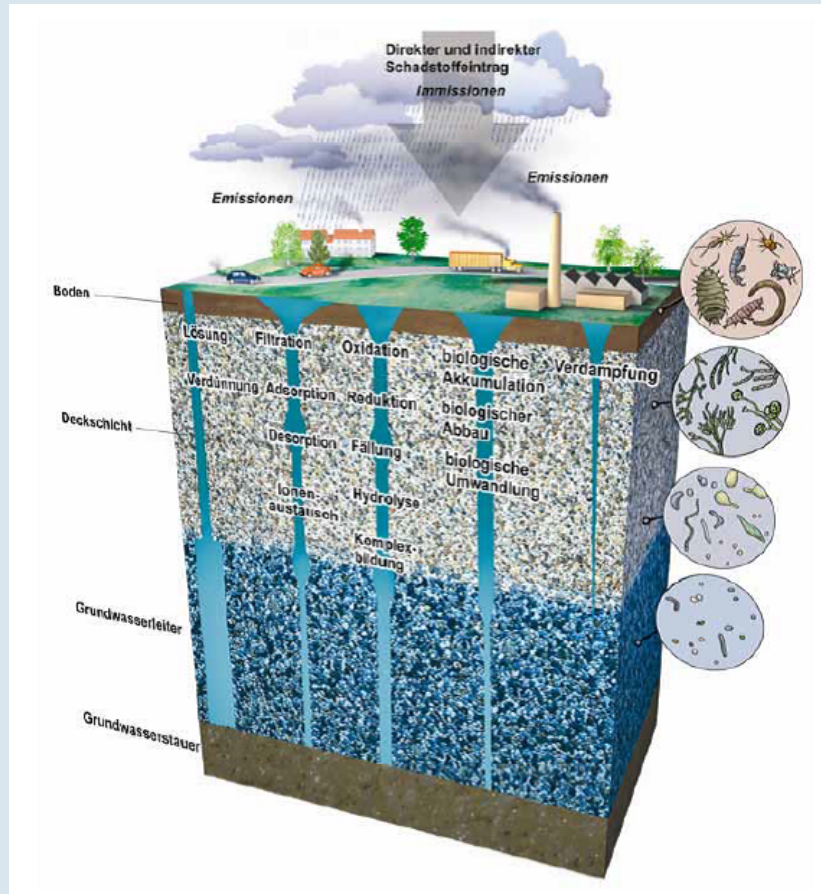
Sickerverluste können Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben; Drainagen beeinflussen unter Umständen auch die Quantität.

## 2.1.3 Bodenstruktur

Die Bodenstruktur ist für das Grundwasser sowohl unter quantitativen wie auch unter qualitativen Gesichtspunkten von grosser Bedeutung.



# Gewichtung und Abwägung der Interessen



BUWAL, Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Abb. 8

## 2.1.4 Bewässerung

Bisher spielt die Bewässerung eine untergeordnete Rolle. Mit dem Klimawandel könnte sich dies ändern. Dann hat sie sowohl Einfluss auf den qualitativen wie auch auf den quantitativen Grundwasserschutz.

## 2.2 Technische Möglichkeiten der Wasseraufbereitung

Die Grundwasseraufbereitung ist nur in Ausnahmefällen ein valables Mittel. Dann sollte es unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten aber in Betracht gezogen werden.

## 2.3 Sach- und Richtpläne

Mit Sachplänen (ressortbezogen) und Richtplänen (gebietsbezogen) wird das künftige Verwaltungshandeln zweckgerichtet und behördenverbindlich koordiniert.

Gegenüber Grundeigentümern entfalten sie keine Rechtswirkung. Sie zeigen lediglich auf, wie das planerische Ermessen eingesetzt werden soll.

## 3. Ergebnis der Interessenabwägung

Gestützt auf Expertengutachten über die Gefahren im Einzelfall und das infrage kommende Massnahmen-spektrum hat die juristische Beurteilung zu erfolgen, welche Massnahmen verhältnismässig sind, um allen involvierten Interessen eine möglichst umfassende Geltung zu verschaffen.

## III. Planerischer Schutz von Trinkwasserfassungen

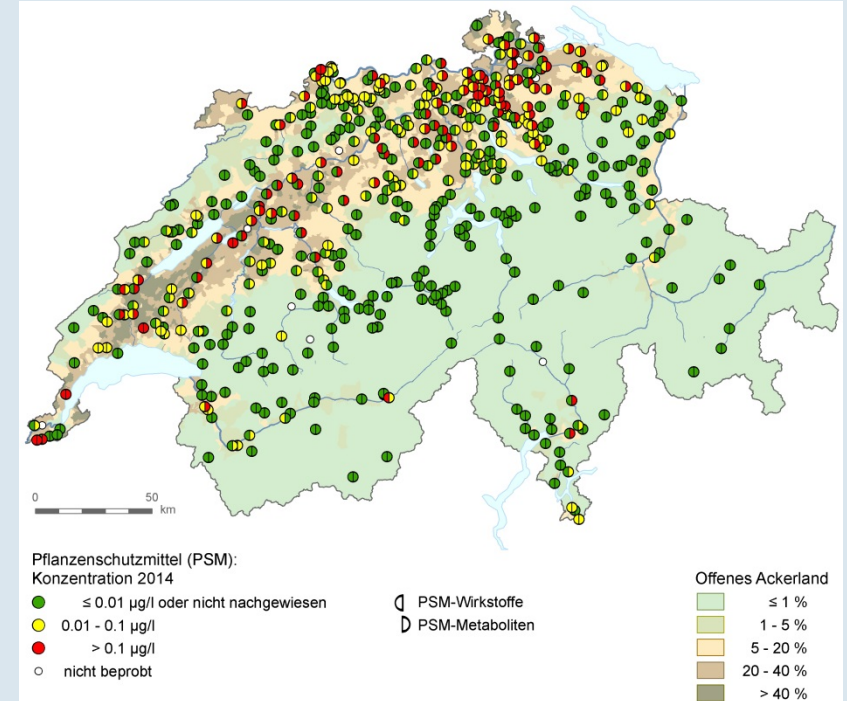
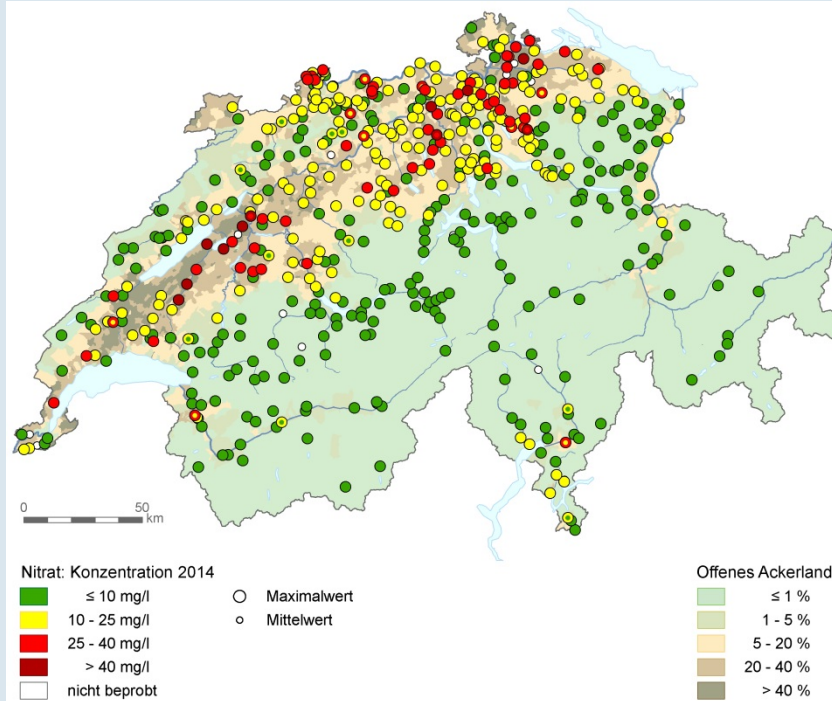
Beim Schutz von Trinkwasserfassungen kommt dem Ausscheiden von richtig dimensionierten Schutzzonen grosses Gewicht zu.

## 1. Die Schutzzonen

Für die richtige Dimensionierung der Schutzzonen sind in erster Linie die konkreten, von einem Experten zu ermittelnden tatsächlichen Gegebenheiten ausschlaggebend.

Die Vorgaben der GSchV und der Vollzugshilfen sind nicht schematisch anzuwenden, sondern sie müssen im Einzelfall auf die Verhältnismässigkeit hin überprüft werden.

# Planerischer Schutz von Trinkwasserfassungen



Quelle: Nationale Grundwasserbeobachtung NAQUA, Bundesamt für Umwelt



## 1.1 Zone S 1

Genau zu überprüfen ist im Einzelfall, welche Anlageteile mit welchem Abstand der S 1 zugewiesen werden müssen, damit es nicht zu einer Beschädigung oder Verunreinigung kommt.

Ausserdem ist zu prüfen, ob die feste Einzäunung unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten im konkreten Fall erforderlich ist.

## 1.2 Zone S 2

Dient die Zone S2 im konkreten Fall vor allem dazu, die vorbestehende Keimbelastung zu eliminieren, richtet sich die Massnahme nicht gegen den primären Störer.

Entsprechend müssen die Nutzungseinschränkungen im Schutzzonenreglement so angepasst werden, dass keine unverhältnismässigen Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen. Ist dies nicht möglich, ist vollständige Entschädigung geschuldet.

## 1.3 Zone S 3

Die Zone S3 ist kaum mit Bewirtschaftungseinschränkungen verbunden und bietet in der landwirtschaftlichen Praxis deshalb wenig Probleme.

## 2. Das Schutzzonenreglement

Das Schutzzonenreglement bietet die Möglichkeit eine auf die konkrete Fassung und ihre Bedürfnisse zugeschnittene Regelung aufzustellen. Diese Möglichkeit ist aus Verhältnismässigkeitsgründen wahrzunehmen.

Gestützt auf ausreichende fachliche Grundlagen sind dabei auch Abweichungen von der GSchV und den Vollzugshilfen möglich bzw. geboten.

## 3. Die Grundlagenbeschaffung

Der Grundlagenbeschaffung kommt herausragende Bedeutung zu. Der einzuholende Expertenbericht hat die Gefahrenpotentiale und sämtliche möglichen Schutzmassnahmen aufzuführen. Ausserdem hat er Erläuterungen über die Schutzzonenbemessung zu enthalten, damit sie auf die Verhältnismässigkeit hin überprüft werden kann.

## IV. Überwachung der Schutzzonenordnung

Sowohl die Wasserqualität als auch die Einhaltung der geltenden Schutzzonenvorschriften sind konsequent zu überwachen.

Die Bewirtschafter sind über festgestellte Rohwasser-Einträge zeitnah zu informieren.

Periodisch sind die Schlüsse aus dem Überwachungsergebnis zu ziehen. Gestützt darauf ist die Schutzzonenordnung bei Bedarf anzupassen.

Werden die gegenseitigen Bedürfnisse lösungsorientiert ermittelt und die bestehenden Handlungsspielräume wahrgenommen, brauchen Trinkwasserversorgung und landwirtschaftliche Bewirtschaftung kein unlösbarer Konflikt zu sein. Es gilt vielmehr auch hier:

«zäme geit's!»